



28/SN-221/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 50/86

GZ 505/86

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50/86 - GE/9/86
Datum:	28. APR. 1986
Verteilt:	28.4.86 Hellenbach

zu: Zl. 12.935/1-III/9/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst
aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz)

H. Baier

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes über die Förderung der Kunst
aus Bundesmitteln und erlaubt sich, in offener Frist nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

Bedenken bestehen lediglich gegen die Formulierung des § 8 (Förderungsrichtlinien). Die zu allgemein gehaltene Formulierung der Ermächtigung für die Festlegung der Förderungsrichtlinien könnte unter Umständen die Möglichkeit einer Beanstandung durch den Verfassungsgerichtshof eröffnen.

Wenn auch nicht verkannt wird, daß der Gegenstand eine genaue Determinierung äußerst erschwert und nicht für zweckmäßig erscheinen läßt, müßte doch

b.w.

- 2 -

zumindest der Gang des Verfahrens festgelegt werden. Es sollte zumindest festgehalten werden, welche Beratungsgremien sich mit den Anträgen zu befassen haben, wobei die personelle und fachliche Zusammensetzung durchaus den vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Verordnungen vorbehalten bleiben kann.

Im übrigen bestehen, abgesehen von der dargelegten Anregung, keine weiteren Bedenken. Dem vorliegenden Entwurf wird daher vollinhaltlich zugestimmt.

Wien, am 24. März 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. SCHUPPICH
Präsident